

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 309 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Februar 2008 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Die Vereinbarung verfolgt folgende Zielsetzungen:

1. Gemäß Art 2 Abs 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet) darf ein Rechtsgeschäft (grundbücherlich) nicht durchgeführt werden, solange die erforderliche verwaltungsbehördliche Genehmigung oder eine Bestätigung der Behörde über die Nichtuntersagung eines nach landesgesetzlichen Vorschriften anzuzeigenden Rechtsvorgangs nicht erteilt oder eine nach diesen Vorschriften erforderliche Erklärung nicht abgegeben ist. Mit der Versagung der Genehmigung bzw mit der Untersagung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam.

Ein Rechtsgeschäft wird gemäß Art 2 Abs 2 der Vereinbarung darüber hinaus auch dann unwirksam, wenn nicht binnen zweier Jahre nach Ablauf der dafür bestimmten Frist das Ansuchen um die verwaltungsbehördliche Genehmigung, die Anzeige des Rechtsvorgangs bei der Behörde bzw die erforderliche Erklärung nachgeholt wird.

2. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2005 in der Rechtssache C-213/04 zu § 29 Abs 2 des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes, LGBl Nr 61/1993 (im Folgenden als „VGVG“ abgekürzt), ausgesprochen, dass „Art 56 Abs 1 EG der Anwendung einer nationalen Regelung auf dem Gebiet des Grunderwerbs [...] entgegen steht, wonach die bloße verspätete Abgabe der geforderten Erklärung über den Erwerb zur rückwirkenden Rechtsunwirksamkeit des betreffenden Grundverkehrsgeschäft führt.“ § 29 Abs 2 VGVG entsprach Art 2 Abs 2 der Vereinbarung; von dem vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Widerspruch des § 29 Abs 2 VGVG zu Art 56 Abs 1 EG sind daher mittelbar auch Art 2 Abs 2 der Vereinbarung und § 16 Abs 2 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2001 betroffen.

3. Zwischenzeitlich hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1.10.2007, G 237/06-11, die Verfassungswidrigkeit von Teilen des § 21 Abs 2 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 1997, LGBl Nr 11, der zu § 29 Abs 2 VGVG analogen Bestimmung, wegen Inländerdiskriminierung festgestellt.
4. Ziel der vorgeschlagenen Änderung des Art 2 Abs 2 der Vereinbarung ist es, die Grundlage für eine gemeinschaftsrechts- und verfassungskonforme Anpassung der in den einzelnen Grundverkehrsgesetzen der Länder enthaltenen, dem Art 2 Abs 2 der Vereinbarung entsprechenden und zu § 29 Abs 2 VGVG analogen Bestimmungen zu schaffen. Auf dieser Grundlage wird auch § 16 Abs 2 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2001 zu ändern sein.

Nach Wortmeldungen des Berichterstatters Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) und von Klubvorsitzenden Abg. Steidl (SPÖ) kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Abschluss der zitierten Beilage enthaltenen Vereinbarung die Genehmigung zu erteilen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Vorlage der Landesregierung Nr 309 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG wird die Genehmigung gemäß Art Abs 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 27. Februar 2008

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Dr. Kreibich eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. März 2008:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.